

## Inhalt

|     |                                                                           |    |
|-----|---------------------------------------------------------------------------|----|
| A   | Grundlagen .....                                                          | 2  |
| §1  | Definitionen .....                                                        | 2  |
| §2  | Zweck .....                                                               | 2  |
| §3  | Ziele .....                                                               | 2  |
| §4  | Zuständigkeit .....                                                       | 2  |
| §5  | Positive Verhaltensregeln .....                                           | 3  |
| B   | Organisation .....                                                        | 4  |
| §6  | Entscheidungsgremien .....                                                | 4  |
| §7  | Schiedsgericht .....                                                      | 4  |
| §8  | Schiedsrichter .....                                                      | 4  |
| §9  | Schöffen .....                                                            | 5  |
| §10 | Beisitzer .....                                                           | 5  |
| §11 | Fachausschuss Recht (FAR) .....                                           | 5  |
| §12 | Dokumentation und Zugriffsrechte .....                                    | 6  |
| §13 | Personenbezogene Daten, die dem Datenschutz unterliegen .....             | 6  |
| C   | Ordnungsmaßnahmen .....                                                   | 6  |
| §14 | Voraussetzung und Sinn .....                                              | 6  |
| §15 | Ordnung von Versammlungen .....                                           | 6  |
| §16 | Allgemeine Ordnung der Partei gem. §19 der hessischen Landessatzung ..... | 7  |
| §17 | Ordnungsverfahren in Personenangelegenheiten .....                        | 8  |
| §18 | Vorstandsverfahren in Personenangelegenheiten .....                       | 9  |
| §19 | Schiedsgerichtsverfahren in Personenangelegenheiten .....                 | 9  |
| §20 | Befangenheit von Schiedsrichtern und Schöffen .....                       | 10 |
| §21 | Nachbesetzung von Schiedsrichtern und Schöffen .....                      | 10 |
| §22 | Relevanzdauer und Aufbewahrungsfristen .....                              | 10 |
| D   | Beschwerdeverfahren .....                                                 | 11 |
| §23 | Allgemeines zum Beschwerdeverfahren .....                                 | 11 |
| §24 | Beschwerden gegen niedere Organe .....                                    | 12 |
| §25 | Beschwerden gegen Beschlüsse von Parteitag .....                          | 12 |
| §26 | Beschwerden gegen Schiedssprüche .....                                    | 13 |
| E   | Mediation .....                                                           | 14 |
| §27 | Anwendung .....                                                           | 14 |
| §28 | Mediator .....                                                            | 14 |
| §29 | Kosten der Mediation .....                                                | 14 |
| F   | Schlussbestimmungen .....                                                 | 14 |
| §30 | Geltungsbereich .....                                                     | 14 |
| §31 | Zugewiesene Verfahren aus anderen Landesverbänden .....                   | 14 |
| §32 | Anwendbarkeit der Bundesschiedsordnung .....                              | 14 |
| §33 | Änderung .....                                                            | 15 |
| §34 | Erlass und Gültigkeit .....                                               | 15 |

**Abkürzungen:**

|       |                                                         |
|-------|---------------------------------------------------------|
| FAR   | = Fachausschuss Recht                                   |
| eLaVo | = erweiterter Landesvorstand                            |
| LV    | = Landesverband                                         |
| LVV   | = Landesverbandsvorstand, kurz: Landesvorstand          |
| LPT   | = Landesparteitag                                       |
| KV    | = Kreisverband (Plur.: KVs)                             |
| OM    | = Ordnungsmaßnahme                                      |
| TOP   | = Tagesordnungspunkt (Beratungsthema einer Versammlung) |
| SO    | = Schiedsordnung, gemeint ist diese Schiedsordnung      |
| SG    | = Schiedsgericht                                        |
| SGGO  | = Schiedsgerichtsgeschäftsordnung                       |

## A Grundlagen

### §1 Definitionen

„**Amtsträger**“ sind alle Personen, die in der Partei ein Amt ausüben, gleichgültig ob dieses Amt durch Wahl oder Ernennung/Berufung übertragen wurde.

„**Antrag**“ bei Personenangelegenheiten ist das Ersuchen, das beklagte Verhalten oder einen Sachverhalt als „nicht den Grundsätzen oder Zielen der Partei entsprechend“ festzustellen und eine OM auszusprechen.

„**Antrag**“ bei Beschwerden ist das Ersuchen, den beklagten Beschluss zu korrigieren.

„**Antragsteller**“ ist eine der beiden Seiten. Es ist die Person/Personengruppe, die eine Entscheidung/Beschluss oder das Verhalten eines Mitglieds als „nicht den Grundsätzen oder Zielen der Partei entsprechend“ ansieht und deshalb beklagt.

„**Beklagter**“ ist die andere Seite. Es ist die Person/Personengruppe oder das Gremium in der Partei, gegen welche sich der Antrag richtet.

„**Seiten**“ bezeichnet in dieser Schiedsordnung allgemein Antragsteller und Beklagten.

Ist in diesem Text von „**Partei**“ geschrieben, ist immer gemeint die Basisdemokratische Partei Deutschland, kurz dieBasis.

Ist in diesem Text von „**Landesverband**“ bzw. „**Landesvorstand**“ geschrieben, ist gemeint der Landesverband Hessen der Partei bzw. dessen Vorstand.

„**Schiedsspruch**“ ist das Ergebnis mit dem ein Schiedsverfahren abgeschlossen ist.

„**Schriftlich**“ bedeutet in dieser SO tatsächlich Briefpost oder E-Mail.

„**Organ**“ ist entweder ein aus mehreren Personen bestehendes Gremium oder ein einzelner Amtsträger der Partei.

### §2 Zweck

Eine Ordnung wie diese ist nicht nötig solange keine Probleme bestehen. In menschlichen Gemeinschaften entstehen Probleme, wenn Auffassungsunterschiede zu Streit eskalieren.

Diese Schiedsordnung dient dazu, Streit vorzubeugen und – wenn er nicht vermeidbar war – zu schlichten und wenn auch das nicht möglich ist, eine Entscheidung im Sinne der **Grundlagen und Ziele der Basisdemokratischen Partei Deutschland** und ihres Landesverbandes Hessen zu finden. Dazu wird zunächst definiert, wie das Arbeiten und Verhalten im Landesverband Hessen der Basisdemokratischen Partei Deutschland zu erfolgen hat (positive Verhaltensregeln). Zum Zweiten bietet diese Norm Regeln, wie bei Abweichung von den Verhaltensregeln zu verfahren ist, um die gewünschte Ordnung wiederherzustellen.

Über solche Personenangelegenheiten hinaus ist das Beschwerdeverfahren geregelt.

In dieser Schiedsordnung wird der Beschreibung von Sinn und Zweck viel Platz eingeräumt. Dies dient dazu entscheiden zu können, wie Einzelschriften im konkreten Falle zu interpretieren sind.

### §3 Ziele

Ziele dieser Schiedsordnung sind:

- Regeln des fairen Miteinanders zu definieren.
- Vermeidung von Streit.
- Bei Streitfällen Transparenz (unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte), faire und schnelle Behandlung zu gewährleisten.
- Gewährleistung sowohl der notwendigen Kontrolle der Partei-Organen durch das Schiedsgericht als auch der ebenso notwendigen basisdemokratischen Überwachung der Schiedsgerichte.

### §4 Zuständigkeit

Für alle Verfahren gegen Gremien oder Mitglieder des Landesverbandes Hessen sind ausschließlich die in dieser SO bestimmten Gremien des Landesverbandes Hessen zuständig. Die Berufung an das Bundesschiedsgericht ist in §32 geregelt.

## §5 Positive Verhaltensregeln

Über Allem steht die Regel:

R.-1. Wir behandeln alle Mitmenschen mit Respekt und achten ihre Würde und erst recht Ihre Unverletzlichkeit von Körper, Seele und Geist. D. h. wir handeln nach dem „kategorischen Imperativ“ von Kant, was einfach formuliert bedeutet: Wir behandeln alle Menschen so, wie wir selbst behandelt werden möchten.

Auf Grundlage der „4 Säulen“ und der Notwendigkeit, die Handlungsfähigkeit sicherzustellen, sind weitere Regeln für das parteiinterne Handeln festgelegt.

### Säule der Freiheit:

*Hinweis: Freiheit bedeutet nicht, alles tun zu können, was man selbst möchte, weil die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte der Mitmenschen nicht eingeschränkt werden dürfen. Freiheit bedeutet vielmehr, nicht tun zu müssen, was Andere verlangen. Daraus folgt für das interne Handeln:*

R.-2. Jeder darf und kann ungestört seine Meinung kundtun, ohne Bedrohung, Ausgrenzung oder Ähnliches befürchten zu müssen, solange niemand beleidigt oder bedroht wird.

Aus der **Säule der Machtbegrenzung** folgt in diesem Zusammenhang:

R.-3. Klar und deutlich aber vorwurfsfrei und ohne Anspruch auf eigene Überlegenheit sprechen.

R.-4. Alle Meinungen als Möglichkeit zulassen

Aus der **Säule der Achtsamkeit** folgt in diesem Zusammenhang unter anderem:

R.-5. Jedem aufmerksam zuhören.

R.-6. Sich kurzfassen, Wiederholungen vermeiden, das Rederecht aller anderen beachten.

R.-7. Beim Thema bleiben, konkret formulieren.

R.-8. Ausreden lassen.

R.-9. Entscheidungen akzeptieren.

R.-10. Regeln kennen und selbst einhalten.

R.-11. Persönliche Kritik nur in Anwesenheit des Kritisierten - offen – bereden.

**Schwarmintelligenz** kann nur dann richtig wirksam werden, wenn jede Meinung, jeder Standpunkt berücksichtigt wird. Gerade ungewöhnliche Ansätze bringen oft großen Fortschritt.

R.-12. Gedanken, Ideen offen und frühzeitig mitteilen, damit die Schwarmintelligenz wirken kann.

Zur Sicherstellung der **Handlungsfähigkeit** dienen:

R.-13. Autorität und Weisungsrecht von Versammlungsleitungen achten.

R.-14. Nur sprechen, wenn man das Rederecht bekommen hat.

R.-15. Ideen einbringen, die Ideen Anderer wertschätzen.

R.-16. Aktivitäten unterstützen.

R.-17. Sich fragen:

Ist das, was ich sagen/beantragen möchte wahr, notwendig wohlwollend, dienlich?

Für alle **Amtsträger** der Partei gilt zusätzlich:

R.-18. Amtsträger sind Vorbild bei der Einhaltung der Regeln.

R.-19. Alle Menschen sind gleichrangig zu behandeln.

R.-20. Befugnisse dürfen nie überschritten werden.

Fazit: Unser Handeln wurzelt in der Überzeugung,

- dieBasis bietet die beste vorstellbare Ordnung für das gesellschaftliche Miteinander!

- wer - wenn nicht **ich** - ist Teil von dieBasis und zuständig für das vernünftige und achtsame gesellschaftliche Miteinander!

## B Organisation

### §6 Entscheidungsgremien

- (1) Der zuständige Vorstand ist Entscheidungsgremium für einfache Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 16-18.
- (2) Das Schiedsgericht ist Entscheidungsgremium für schwere Ordnungsmaßnahmen gemäß §§ 16,17 und 19 sowie für Beschwerden gemäß §§ 23-26.

### §7 Schiedsgericht

- (1) Die Gesamtheit der Schiedsrichter bildet das Kollegium der Schiedsrichter, kurz Schiedsrichterkollegium. Es erlässt gemäß §15a der Landessatzung eine Geschäftsordnung für das Schiedsgericht (SGGO) und für die Schiedsgerichtsverfahren. Diese Geschäftsordnung hat zu regeln, wie die genauen Abläufe bei Verfahren sind. Dabei ist darauf zu achten, dass jedes Verfahren so schnell wie möglich aber auch so gründlich wie nötig abgewickelt wird. **Die SGGO darf diese Schiedsordnung nur ergänzen.**
- (2) Für jeden konkreten Fall hat das Schiedsrichterkollegium nach der SGGO einen Spruchkörper zu bilden, der im Folgenden als „Schiedskammer“ bezeichnet wird.
- (3) Eine Schiedskammer besteht aus mindestens 3 Personen: mindestens 1 Schiedsrichter und mindestens 2 Schöffen sowie den von beiden Seiten paritätisch zu besetzenden Beisitzern. Die Gesamtzahl der Entscheider (Schiedsrichter und Schöffen) muss ungerade sein.
- (4) Die Leitung der Schiedskammer wird gemäß der Geschäftsordnung bestimmt. Wenn nichts bestimmt ist, hat der älteste Schiedsrichter die Leitung. Außer der Leitung der Verhandlungen hat der Leiter keine hervorgehobenen Rechte.

### §8 Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter werden einzeln vom Landesparteitag gewählt. Wenn weniger als 3 Schiedsrichter aktiv sind, kann zwischen Parteitagern der erweiterte Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit der Beteiligten weitere Schiedsrichter kommissarisch wählen, die vom nächsten LPT zu bestätigen sind. Alle Schiedsrichter (auch die kommissarischen) haben gleiche Rechte. Die Anzahl der Schiedsrichter ist begrenzt auf 7.
- (2) Schiedsrichter müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - Verpflichtung zur Vertraulichkeit für sich anerkannt und unterschrieben.
  - Nicht Mitglied in Vorständen von Gebietsverbänden der Partei dieBasis.
  - Gute Kenntnisse der Statuten.
- (3) KV-Vertreter im eLaVo gelten in diesem Zusammenhang nicht als Mitglieder des Landesvorstands. Sie dürfen also zu Schiedsrichtern gewählt werden. Sie dürfen jedoch nicht an Verfahren beteiligt sein, die den Kreis- oder Orts-Verband, dem sie selbst angehören, betreffen.
- (4) Die Ausbildung zum Juristen ist ausdrücklich keine notwendige Voraussetzung zur Wahl ins Schiedsrichter-Amt.
- (5) Die Amtsperiode der Schiedsrichter beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode ist für jeden Schiedsrichter individuell zu registrieren, wofür der FAR zuständig ist.  
Endet die Amtsperiode eines Schiedsrichters regulär während laufender Verfahren, an denen er beteiligt ist, so verlängert sich seine Amtszeit automatisch bis zum Abschluss seiner Verfahren.
- (6) Schiedsrichter müssen Mitglied der Partei sein und dürfen nicht einer anderen politischen Partei angehören. Sie müssen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit für sich anerkannt und unterschrieben haben. Zudem müssen sie nach dieser Schiedsordnung handeln.
- (7) Schiedsrichter haben folgende Pflichten im Verfahren:
  - Unparteilichkeit

- Sorgfalt: alle relevanten Aspekte müssen vollständig erhoben, berücksichtigt und bei der Begründung des Schiedsspruchs aufgeführt werden.
- Wer sich im anliegenden Fall für befangen hält, muss dies erklären und scheidet damit aus der Schiedskammer aus.

## **§9 Schöffen**

(1) Schöffen sind Parteimitglieder, die einer Schiedskammer als Mitentscheider beigegeben werden. Sie haben an allen Verhandlungen teilzunehmen. Ihre Aufgabe besteht darin, bei der Findung eines gerechten, angemessenen Schiedsspruchs mitzuwirken. Sie sind damit praktisch auch Schiedsrichter und müssen dieselben Pflichten erfüllen wie Schiedsrichter (§8 (7)) und die Verpflichtung zur Vertraulichkeit für sich anerkannt und unterschrieben haben.

(2) Schöffen wirken gleichzeitig nur an einem Fall mit.

(3) Parteimitglieder, die bereit sind, sich als Schöffen für dieBasis zu engagieren, werden vom FAR in einer Liste erfasst.

(4) Wird eine Schiedskammer gebildet, legt das Schiedsrichterkollegium fest, wie viele Schöffen benötigt werden.

(5) Die Schöffen werden in einer parteiöffentlichen Sitzung des eLaVo durch Los aus den in der Liste gem. (3) aufgeführten Mitgliedern ermittelt. Die Schöffen können ihre Berufung ablehnen, weshalb beim Losen vorsorglich gleichviele Stellvertreter bestimmt werden sollen.

## **§10 Beisitzer**

(1) Beisitzer werden von den beiden Seiten eines Verfahrens bestimmt. Sie haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Argumente ihrer Seite gebührend Gehör bekommen. Sie sind trotzdem der Wahrheit und der Neutralität verpflichtet.

(2) Beisitzer müssen Mitglied der Partei sein und dürfen nicht einer anderen politischen Partei angehören. Sie müssen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit für sich anerkannt und unterschrieben haben. Zudem müssen sie diese Schiedsordnung komplett gelesen und verstanden haben und müssen dies bestätigen.

(3) Jede Seite hat das Recht, bis zu 3 Beisitzer zu berufen. Aus Gründen der Parität dürfen sich auf jeder Seite nur die gleiche Anzahl Beisitzer befinden.

## **§11 Fachausschuss Recht (FAR)**

(1) Der FAR nimmt unter anderem Geschäftsstellen-Aufgaben für das Schiedsgericht des LV Hessen gemäß dieser SO wahr. Daneben soll er als Mittler zwischen den Seiten agieren und die Seiten in Bezug auf Rechtsfragen beratend unterstützen.

(2) Die Mitglieder des FAR werden im eLaVo vorgeschlagen und von diesem mit 2/3-Mehrheit gewählt. Sie müssen über genaue Kenntnis aller Statuten ersten bis dritten Ranges verfügen. (Landessatzung §21a) Die FAR-Mitglieder bleiben im Amt bis sie zurücktreten oder vom eLaVo abgewählt werden. Der FAR soll mindestens 3 Mitglieder umfassen. (Siehe §17(4) und §23(7).)

(3) Gibt es ein gewähltes Schiedsgericht (Schiedsrichter), so hat der eLaVo die Pflicht, gemäß Abs. (2) und §16 der Landessatzung den FAR einzurichten.

(4) Der FAR gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom eLaVo zu genehmigen ist.

(5) Der FAR unterstützt die Entscheidungsgremien (zuständiger Vorstand oder Schiedsgericht) in jeder Weise bei der Vor- und Nachbereitung von Verfahren sowie während laufender Verfahren. Insbesondere ist er zuständig für:

- Initiative zur Optimierung der Schiedsordnung
- Registrierung der Schiedsrichter und deren Amtszeiten.
- Prüfung der eingegangenen Anträge.
- Kommunikation mit den Seiten des Verfahrens.



- Bestätigung des Antragseingangs sowie umgehende Information an den Beklagten.
- Übermittlung aller Dokumente an das zuständige Entscheidungsgremium sowie die Verfahrensbeteiligten.
- Dokumentation des Verfahrens.
- Bei Beschwerdeverfahren (Hauptabschnitt D): Prüfung, ob diese ausreichend begründet sind.
- Übernahme aller organisatorischen Aufgaben nach Weisung des Schiedsgerichts.

Weitere Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des FAR.

## **§12 Dokumentation und Zugriffsrechte**

Die Dokumentation der Verfahren und die dazu notwendigen Zugriffsrechte sind in der Geschäftsordnung des FAR zu regeln.

## **§13 Personenbezogene Daten, die dem Datenschutz unterliegen**

In einem Verfahren, hat die zuständige Schiedskammer das Recht per Beschluß, die Herausgabe von Daten aus dem MVS anzuordnen.

# **C Ordnungsmaßnahmen**

## **§14 Voraussetzung und Sinn**

Wird gegen eine oder mehrere der in §5 definierten Verhaltensregeln verstoßen, kann ein Ordnungsverfahren angestoßen werden, das in einer Ordnungsmaßnahme enden kann.

Dabei ist der Sinn einer Ordnungsmaßnahme nicht „Strafe“ für ein „Fehlverhalten“, sondern soll dazu dienen, die Ordnung entsprechend §5 wiederherzustellen und auch dazu, die Verhaltensregeln in der Partei zu vertiefen und zu verfestigen.

Um die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten muss sichergestellt sein, dass vermutete oder tatsächliche Regelbrüche möglichst zeitnah geklärt werden. Dazu dienen detaillierte Vorschriften und Handlungsanweisungen in dieser SO.

## **§15 Ordnung von Versammlungen**

„Versammlungen“ ist eine allgemeine Bezeichnung für z.B.: Parteitage, Mitgliederversammlungen, Sitzungen von Vorstandsgremien, Ausschüssen, Arbeitsgemeinschaften, Schiedsgerichten und parteilichen Veranstaltungen aller Art.

In Versammlungen wird beraten und entschieden, also Arbeit geleistet. Da ist Kreativität gefragt, die durch möglichst wenig Regeln eingeschränkt werden soll.

Jeder hat das Recht zu sagen, was ihm wichtig ist. Um einen geordneten Ablauf zu gewährleisten sollte das nur unter dem zugehörigen Thema oder TOP erfolgen. Wenn jemand zu seinem Gedanken keinen TOP vorgesehen findet, kann er einen TOP vorschlagen. Näheres dazu wie zum allgemeinen Geschäftsgang regeln - sofern vorhanden - die Geschäftsordnungen der Versammlungen.

Die Versammlungsleitung hat die Aufgabe, für einen geregelten Ablauf gemäß den Verhaltensregeln in §5 zu sorgen.

Im Sinne der Handlungsfähigkeit und Effektivität sind für Versammlungen zwei Sofortmaßnahmen und eine weitergehende Ordnungsmaßnahme vorgesehen:

### **1. Sachruf**

Ein Sachruf ist zulässig, wenn ein Verstoß gegen §5 stattgefunden hat.

Bei Abschweifung vom Thema oder unnötiger Wiederholung von bereits Gesagtem (R.-6.+7.) ist der Redner „Zur Sache“ zu rufen. Dies kann auch erfolgen durch Hinweise wie: „Bleib beim Thema“, oder kurz durch „Sachruf“.

Der Leiter der Versammlung ist verantwortlich für den geordneten Ablauf und daher berechtigt und verpflichtet, Sachrufe auszusprechen, wenn Anlass dafür gegeben ist.

Beim zweiten Sachruf innerhalb einer Rede, kann dem Redner für diesmal das Wort entzogen werden.

## 2. Ordnungsruf

Bei Störung der Versammlung oder Verletzung der in §5 definierten Regeln (insbesondere bei Verletzung von R.-1., R.-13. oder R.-14.) ist der Betreffende zu ermahnen, die Ordnung einzuhalten. Dies kann niederschwellig erfolgen durch Ermahnungen wie: „Ich bitte Dich, die Verhaltensregeln einzuhalten“, „Bitte unterlasse diese Störungen“ oder Ähnliches.

Mit Konsequenzen verbunden ist der offiziell vom Versammlungsleiter ausgesprochene Ordnungsruf. Dies erfolgt durch: „erster (zweiter usw.) Ordnungsruf! - Ich fordere Dich/Sie auf, die Ordnung einzuhalten“. Ordnungsrufe sind zu protokollieren.

Erhält derselbe Teilnehmer einen zweiten Ordnungsruf, ist er vom Versammlungsleiter darauf hinzuweisen, dass er bei einer weiteren Verletzung der Ordnung (3. Ordnungsruf) ausgeschlossen werden kann.

## 3. Ausschluss

Beim dritten Ordnungsruf für einen Teilnehmer kann dieser zeitweise (z.B. für den aktuellen TOP) oder komplett von dieser Versammlung ausgeschlossen werden.

Dies erfolgt durch Beschluss der Versammlungsleitung in ihrer Funktion als Amtsträger. Besteht die Leitung aus mehreren Personen entscheidet deren Mehrheit.

Der Ausschluss ist zu protokollieren.

## §16 Allgemeine Ordnung der Partei gem. §19 der hessischen Landessatzung

(1) Das allgemeine Leben und Arbeiten in unserer Partei richtet sich nach den in §5 aufgeführten Regeln. Werden diese nicht eingehalten, können folgende Ordnungsmaßnahmen (OM) erfolgen:

- |                                                            |   |             |
|------------------------------------------------------------|---|-------------|
| a) Ermahnung (früher bezeichnet als Verwarnung,            | } | einfache OM |
| b) Verweis,                                                |   |             |
| c) Enthebung von einem Parteiamt,                          | } | schwere OM  |
| d) Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden*), |   |             |
| e) Ausschluss aus der Partei                               |   |             |

\*) Die Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, kann für sämtliche oder bestimmte Ämter ausgesprochen werden. Sie ist zeitlich zu begrenzen, jedoch maximal auf 4 Jahre.

(2) Die schwerste Ordnungsmaßnahme ist der Ausschluss. Dieser darf nur beantragt werden, wenn jemand gegen Statuten ersten bis dritten Ranges verstoßen hat oder seinen Pflichten nicht nachkommt oder anders gegen die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß letzter Art liegt z. B. vor,

- a) wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger wiederholt denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen.
- b) bei Verletzung der schiedsrichterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei.
- c) wenn durch Handeln oder Nichthandeln der Partei finanzieller Schaden zugefügt wurde.
- d) wenn ein Mitglied der Partei Mitglied in einer Organisation oder Vereinigung ist, deren Zielsetzung den Zielen der Partei oder der freiheitlichen Grundordnung direkt widerspricht. Die generelle Unvereinbarkeit einer Organisation oder Vereinigung ist vom LPT festzustellen. Liegt ein solcher LPT-Beschluss nicht vor, ist das Schiedsgericht befugt, eine einstweilige Entscheidung zu treffen, die nur weiter gültig ist, wenn sie vom LPT bestätigt wird.

(2a) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, werden gemäß Satzung behandelt. Ein entsprechender Beschluss gilt nicht als Ordnungsmaßnahme gemäß §§17-19 sondern als Verwaltungsmaßnahme.

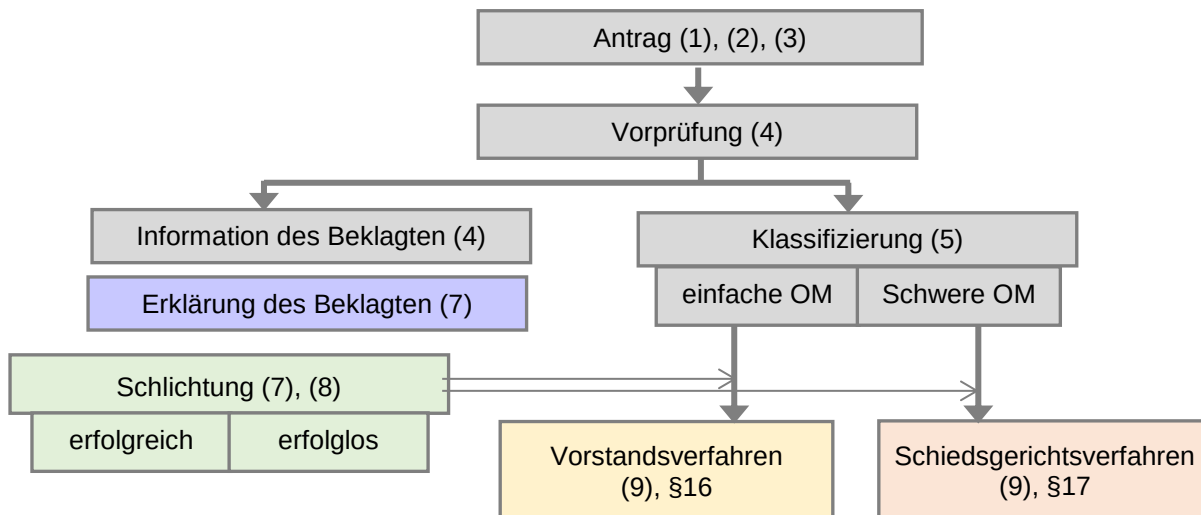
(3) Weitere Voraussetzungen, Zuständigkeiten usw. regeln die folgenden Paragraphen.

(4) Ein Verfahren ist abgeschlossen mit dem Schiedsspruch. Wird gegen diesen Schiedsspruch Beschwerde eingelegt, entsteht ein neues Verfahren.

## §17 Ordnungsverfahren in Personenangelegenheiten

Verfahrensübersicht:

Verweis auf die genauen Bedingungen usw. ist über die Absatz- oder §-Nummern gegeben.



(1) Antragsberechtigung besteht für:

- jeden persönlich direkt Betroffenen,
- zusätzlich alle Personen oder Gremien, die antragsberechtigt sind zum Parteitag des jeweiligen Gebietsverbandes.

Der Antrag ist zu richten an: [Schiedsgericht@dieBasis-HE.de](mailto:Schiedsgericht@dieBasis-HE.de)

(2) Der Antrag muss zwingend enthalten:

- a) Benennung des Klägers/Antragstellers sowie dessen Kontaktdaten und dessen Erreichbarkeits-Zeiten.
- b) Benennung des Beklagten.
- c) Möglichst genaue Schilderung des kritisierten Verhaltens des Beklagten mit Belegen und die eigene Beteiligung.
- d) Beantragte Ordnungsmaßnahme mit Begründung
- e) Die ausdrückliche Erklärung, die Schiedsordnung gelesen zu haben.

(3) Der FAR bestätigt dem Antragsteller den Eingang und prüft den Antrag auf Korrektheit.

(4) Der FAR hat das Recht, einen Antrag einstimmig mit Begründung abzulehnen, wenn er über mindestens 3 Mitglieder verfügt.

(5) Wird keine Ablehnung gemäß Abs. (4) beschlossen, ist der Antrag angenommen. Der Beklagte wird vom FAR auf schnellst möglichem Wege schriftlich informiert, wobei der Verfahrensweg mitzuteilen und auf Abs. (7) dieses Paragraphen ausdrücklich hinzuweisen ist. Damit ist das Verfahren formal eröffnet. Die Schiedsordnung muss mitgeschickt werden.

(6) Die Klassen von OMs (einfache bzw. schwere) sind in §16 definiert. Normalerweise ergibt sich die Klassifizierung aus dem Antrag.

(7) Der Beklagte kann eine Erklärung abgeben, in welcher er die Umstände aus seiner Sicht darlegt und eine Begründung oder Rechtfertigung gibt. Dazu ist eine Frist von 10 Tagen eingeräumt. Diese Erklärung ist zu senden an die Email-Adresse des Schiedsgerichts. Der FAR leitet sie weiter an den Kläger und das zuständige Entscheidungsgremium.

(8) Nachdem Antrag und Erklärung des Beklagten vorliegen, werden beide Seiten vom FAR befragt, ob sie mit einer Schlichtung einverstanden sind und wen sie als gemeinsamen Schlichter vorschlagen. Finden die Seiten keinen gemeinsamen Schlichter, so bestimmt der FAR einen Schlichter.

(9) Die Schlichtung kann scheitern (erfolglos) oder in einer gemeinsamen Erklärung der Seiten bestehen (Schlichtung erfolgreich). Wenn sich beide Seiten über die Beendigung ohne OM einig



sind, ist das Verfahren beendet. Einigen sich beide Seiten auf eine OM, hat das zuständige Entscheidungsgremium formal den entsprechenden Beschluss zu fassen.

(10) Ist die Schlichtung ergebnislos oder abgelehnt, erfolgt die Überweisung an das jeweilige Entscheidungsgremium. Bei beantragten schweren OMs ist es das Schiedsgericht des LV-Hessen, bei einfachen OMs der zuständige Vorstand.

Zuständig ist der Vorstand des Kreisverbandes, in dem sich das kritisierte Verhalten ereignet hat. Sind mehrere Kreisverbände oder der Landesverband betroffen, bei Anträgen aus anderen Landesverbänden oder bei Anträgen von außen ist der Landesvorstand zuständig. Nimmt der zuständige KV-Vorstand das Verfahren nicht innerhalb von 4 Wochen an, hat der Landesvorstand das Verfahren zu übernehmen.

## **§18 Vorstandsverfahren in Personenangelegenheiten**

(1) Einfache Ordnungsverfahren werden gem. Landessatzung vom kompletten Landesvorstand beraten und entschieden. Das Verfahren besteht aus: Vorbereitung, Verhandlung und Beschluss.

(2) Zuständig für die Vorbereitung ist der FAR. Die Vorbereitung umfasst:

- a) Weiterleitung aller Dokumente an alle Verfahrensbeteiligten.
- b) Festlegung eines Verhandlungstermins. Dabei sind beide Seiten zur Mitwirkung verpflichtet. Nach Rücksprache mit dem Vorstand werden den Seiten 2 Termine vorgeschlagen. Sind beide Seiten für einen Termin bereit, wird dieser angesetzt. Besteht keine Einigkeit bzgl. des Termins wird der angesetzt, der dem Beklagten passt.

(3) Enthält die Erklärung des Beklagten gem. §17(7) einen Vorschlag und wird dieser vom Kläger akzeptiert, wird vom zuständigen Vorstand formal ein Schiedsspruch gemäß dem akzeptierten Vorschlag beschlossen und das Verfahren ist beendet. Trifft das nicht zu, ist eine Verhandlung anzuberaumen.

(4) Die Verhandlung kann in Präsenz oder als Video-Konferenz stattfinden. Sie ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Beklagte hat jedoch das Recht Parteiöffentlichkeit zu verlangen. Dem kann der Kläger nicht widersprechen – er kann nur seine Klage zurückziehen.

(5) Die Verhandlungsleitung gem. Abs. (4) hat:

- bei Verfahren vor dem Landesvorstand ein von diesem bestimmter Verfahrens-Vorsitzender.
- bei Verfahren vor einem Kreisvorstand ein vom Landesvorstand bestimmter Verfahrens-Vorsitzender.

(6) Der jeweilige Verfahrens-Vorsitzende hat die Aufgabe der Moderation, hat aber keine Entscheidungsbefugnis in der Sache.

(7) Stimmberechtigte Entscheider sind die vom jeweiligen Parteitag gewählten Mitglieder des zuständigen Vorstands. Kommissarische Nachrücker, die nicht vom Parteitag gewählt sind, haben kein Stimmrecht.

(8) Die erste Phase der Verhandlung dient der Klärung des Sachverhalts. Dazu können von den Seiten oder der Verhandlungs-Leitung Zeugen beigezogen werden.

(9) Während der Tatsachenklärung haben nur die Seiten das Recht, eine Meinung zu äußern. Die Entscheidungsträger dürfen das ausdrücklich in dieser Phase nicht.

(10) Am Schluss berät und beschließt der Vorstand, wobei die Seiten ausgeschlossen sind. Ergebnis der Beratung ist ein Schiedsspruch, der den Parteien unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist. Der Schiedsspruch kann bestehen in: Rückweisung des Antrags, Verhängung einer Ermahnung oder eines Verweises des Beklagten. Es ist der exakte Wortlaut, der den Parteien mitgeteilt wird, zu beschließen.

(11) Kommt der Vorstand zu der Überzeugung, dass der Antrag keine Grundlage hatte, kann der Vorstand beschließen, gegen den Kläger eine Ordnungsmaßnahme zu beantragen.

## **§19 Schiedsgerichtsverfahren in Personenangelegenheiten**

(1) Für schwere OMs ist das Schiedsgericht zuständig.

(2) Für Dokumente, die bei der Vorbereitung oder während des Verfahrensablaufs entstehen, ist der FAR verantwortlich, dass alle Dokumente an alle Verfahrensbeteiligten umgehend und gleichzeitig geschickt werden.

(3) Das Kollegium der Schiedsrichter bestimmt eine Schiedskammer zur Bearbeitung des Falls. (§7(3)) Sobald die Schiedskammer vollständig ist, ist das Verfahren eröffnet, was den Verfahrensbeteiligten unverzüglich mitzuteilen ist.

(3) Verfahrensbeteiligte sind: Kläger und Beklagter, die Beisitzer sowie die Vorstände der betroffenen Kreisverbände und des Landesverbandes. Verfahrensbeteiligte sind anzuhören.

(4) In einer oder mehreren Verhandlungen sind zunächst die Tatsachen zu klären. Die Beendigung dieser Phase wird von der Schiedskammer beschlossen und ist den Seiten mitzuteilen. Auf Antrag kann die Phase neu eröffnet werden, worüber die Schiedskammer entscheidet.

(5) Die Verhandlungen können in Präsenz oder als Video-Konferenzen stattfinden. Sie sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Beklagte hat jedoch das Recht Parteiöffentlichkeit zu verlangen. Dem kann der Kläger nicht widersprechen – er kann nur seine Klage zurückziehen. Es sollte möglichst mindestens eine der Verhandlungen in Präsenz erfolgen.

(6) Einstimmige Entscheidungen der Schiedskammer sind direkt gültig. Weitere Details zur Entscheidungsfindung werden in der SGGÖ geregelt.

## **§20 Befangenheit von Schiedsrichtern und Schöffen**

(1) Die Seiten können den Antrag stellen, am Verfahren beteiligte Schiedsrichter oder Schöffen wegen Befangenheit aus der Schiedskammer abzuufen.

(2) Über den Befangenheitsantrag entscheidet der eLaVo.

## **§21 Nachbesetzung von Schiedsrichtern und Schöffen**

(1) Sinkt die Anzahl der Schiedsrichter einer Kammer unter eins, die der Schöffen unter zwei, hat eine Nachbesetzung gemäß §7 bzw. §9 zu erfolgen.

(2) Die Seiten können beantragen, weitere Schiedsrichter oder Schöffen in die Schiedskammer zu berufen. Über den Antrag entscheidet das Schiedsrichterkollegium.

## **§22 Relevanzdauer und Aufbewahrungsfristen**

(1) Alle Ordnungsmaßnahmen haben im LV-Hessen nur eine zeitlich begrenzte Gültigkeit (Relevanz). Als Relevanzdauer ist definiert die Zeit ab dem Beschluss, bis zu dem Zeitpunkt, bis zu welchem die Unterlagen zum Fall aufzubewahren sind. Nur während dieser Zeit ist es erlaubt, bei Besetzung von Parteiämtern auf die OM zu verweisen. Grundsätzlich gilt:

| Ordnungsmaßnahme                                      | Relevanzdauer (Gültigkeit)  |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------|
| Keine Ordnungsmaßnahme                                | 6 Monate *)                 |
| Ermahnung                                             | 12 Monate                   |
| Verweis                                               | 18 Monate                   |
| Enthebung von einem Parteiamt                         | 30 Monate                   |
| Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden | 12 Monate länger als die OM |
| Ausschluss aus der Partei                             | unbegrenzt                  |

\*) Besteht der Schiedsspruch darin, keine OM auszusprechen, sind die Unterlagen für diese Zeit aufzubewahren.

(2) Im Einzelfall kann vom zuständigen Entscheidungsgremium eine längere oder kürzere Relevanzdauer beschlossen werden, bei einfachen Ordnungsmaßnahmen aber nicht länger als 23 Monate.

(3) Nach Ablauf der Gültigkeit sind alle Unterlagen zum Fall zu löschen.

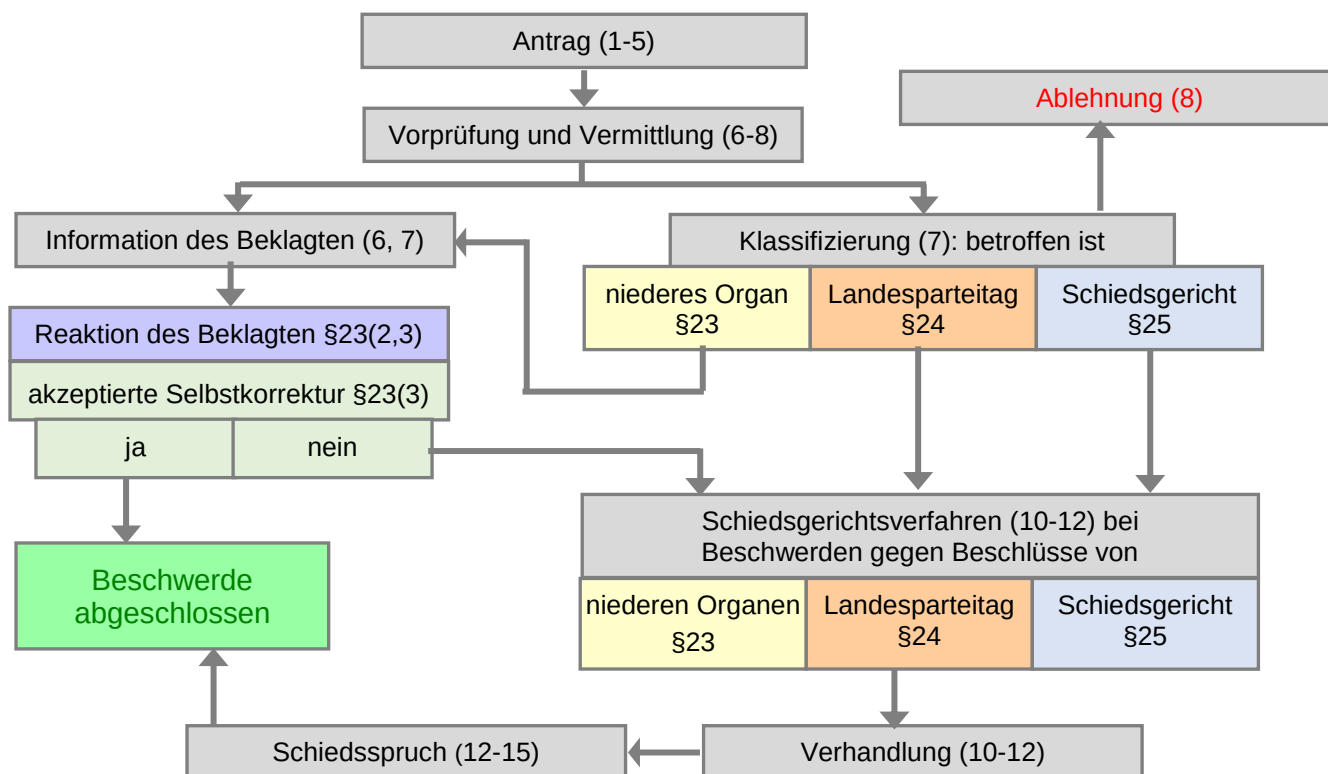
(4) Gelöschte Ordnungsverfahren oder Verfahren, die ohne OM abgeschlossen wurden, dürfen nach ihrer Relevanzdauer in neuen Verfahren nicht berücksichtigt werden.

## D Beschwerdeverfahren

### §23 Allgemeines zum Beschwerdeverfahren

Verfahrensübersicht:

Verweis auf die genauen Bedingungen ist durch Absatz-Nrn. §-Nummern gegeben. Absatz-Nrn. dieses Paragraphen sind durch runde Klammern kenntlich, Paragraphen-Nrn. durch Voranstellung des §-Zeichens.



(1) Spezielles zu Beschwerden ist geregelt in §§24-26. Die allgemeinen Bestimmungen des §23 gelten auch für die in §§24-26 spezifizierten Fälle.

(2) Gegen Entscheidungen oder Beschlüsse von Organen des LV-Hessen der Partei dieBasis kann Beschwerde eingelegt werden. Dies erfolgt durch einen Antrag, der zu begründen ist. Beschwerden werden nach dem folgend beschriebenen Beschwerdeverfahren abgewickelt. Dabei hat der Antragsteller zu begründen, ob eine Korrektur des Beschlusses oder dessen außer-Kraft-Setzung beantragt wird.

(3) Beschwerden können erhoben werden, wenn ein Verstoß gegen die Statuten oder andere gültige Beschlüsse vorliegt.

(4) Beschwerde-Anträge sind zu richten an das Landesschiedsgericht unter:  
[schiedsgericht@diebasis-HE.de](mailto:schiedsgericht@diebasis-HE.de)

(5) Beschwerden werden vom FAR entgegengenommen und der Eingang dem Antragsteller schnellstmöglich schriftlich bestätigt.

(6) Das beklagte Organ wird schnellstmöglich schriftlich informiert.

(7) Der FAR übernimmt a) Vorprüfung hinsichtlich ausreichender Begründung und Identifizierung des beklagten Organs sowie b) Vermittlerrolle zwischen Antragsteller und dem beklagten Organ. Wenn die Begründung nach Einschätzung des FAR nicht ausreicht, hat der FAR den Antragsteller darauf hinzuweisen. Wenn binnen 14 Tagen keine erweiterte Begründung erfolgt, wird der Antrag in der vorliegenden Form an die zuständige Schiedsgerichtsstelle weitergeleitet.

(8) Der FAR hat das Recht, einen Antrag einstimmig mit Begründung abzulehnen, wenn er über mindestens 3 Mitglieder verfügt.

(9) Als „höheres Organ“ gelten in diesem Zusammenhang nur der Landesparteitag und das Schiedsgericht. Alle anderen Organe sind „niedere Organe“.

Wenn ein höheres Organ betroffen ist, oder keine akzeptierte Selbstkorrektur (§23) erfolgt ist, leitet der FAR den Fall weiter an das Schiedsrichterkollegium.

(10) Das Schiedsrichterkollegium berät über die Bedeutung des Falls und setzt danach eine Schiedskammer ein (gem. §§24(5), 25(3), 26(4)).

(11) Die Schiedskammer kann Beschwerden parteiöffentlich verhandeln und gibt Beklagtem und Kläger Gehör oder entscheidet nach Aktenlage, was den Seiten mitzuteilen ist.

(12) Die Schiedskammer kann per Beschluss entscheiden, die Ausführung des beklagten Beschlusses bis zur Entscheidung auszusetzen.

(13) Entscheidungen der Schiedskammer sind:

a) Rückweisung des Antrags und Bestätigung des beklagten Beschlusses.

b) Komplette Aufhebung des beklagten Beschlusses gemäß Antrag verbunden mit dem Verbot, den beklagten Beschluss auszuführen.

(14) Umfasst der beklagte Beschluss mehrere Komponenten, so hat die Schiedskammer die Aufgabe, ihn in einzelne Komponenten zu gliedern und diese einzeln zu entscheiden.

(15) Jeder Schiedsspruch beendet das Verfahren, ist schriftlich zu begründen und allen Beteiligten schriftlich zuzustellen.

## **§24 Beschwerden gegen niedere Organe**

(1) In diesem Zusammenhang gelten nur der Landesparteitag und das Schiedsgericht als „höhere Organe“, alle anderen Organe gelten als „niedere Organe“.

(2) Wenn ein niederes Organ beklagt ist, nimmt der FAR Kontakt mit dem beklagten Organ auf, um dessen Meinung hinsichtlich des Antrags zu erfragen. Wenn das beklagte Organ die Beschwerde für ganz oder teilweise berechtigt einschätzt, liegt es selbstverständlich in seiner Kompetenz, den beklagten Beschluss zu überdenken und ggf. selbst zu korrigieren. Dies wird dem FAR mitgeteilt, der den Antragsteller informiert, dass das Verfahren für 30 Tage ruht, um dem Beklagten Möglichkeit zur Korrektur zu geben.

(3) Der FAR hat das Recht, die weitere Ausführung des beklagten Beschlusses auszusetzen.

(4) Wenn das beklagte Gremium binnen 30 Tagen nach der Information den Beschluss soweit korrigiert, dass der Antragsteller seine Beschwerde schriftlich für erledigt erklärt, ist der Fall abgeschlossen. Nur wenn der Beschluss unverändert aufrechterhalten oder nicht ausreichend korrigiert wird, und der Antragsteller seinen Antrag bestätigt, leitet der FAR den Fall an das Schiedsrichterkollegium weiter.

(5) Die Schiedskammer besteht bei Beschwerden gegen niedere Organe aus mindestens 1 Schiedsrichter und mindestens 2 Schöffen, wobei die Zahl der Entscheider (Schiedsrichter plus Schöffen) immer ungerade sein muss.

## **§25 Beschwerden gegen Beschlüsse von Parteitag**

(1) Der Parteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Auch gegen seine Beschlüsse muss es eine Beschwerdemöglichkeit geben, die aber besonderer Regeln bedarf.

(2a) Beschwerden gegen Beschlüsse des Parteitags sind nur zulässig mit der Begründung, dass entweder der Inhalt oder die Art des Zustandekommens des beklagten Beschlusses einen Verstoß darstellt gegen Gesetze, Satzung, Finanzordnung, Parteitagsgeschäftsordnung, Wahlordnung oder andere Ordnungen, die den Parteitag regeln oder den Zielen der Partei abträglich ist.

(2b) Auch eine Personenwahl kann nach dieser Vorschrift mit Begründung angefochten werden, aber nur von mindestens 3 Teilnehmern des jeweiligen Parteitags innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Parteitags.

(3) Für eine Beschwerde gegen einen Parteitagsbeschluss besteht der Spruchkörper, die Schiedskammer aus allen verfügbaren Schiedsrichtern sowie den Mitgliedern des FAR als Schöffen.

(4) Die Schiedskammer ermittelt den Sachverhalt und gibt dazu Beklagtem und Kläger Gehör. Als Vertreter des Beklagten gilt der Versammlungsleiter und/oder sein Stellvertreter sowie die Vorsitzenden des Landesverbandes. Die Schiedskammer kann entscheiden, die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung auszusetzen.

(5a) Mögliche Entscheidungen der Schiedskammer in Fällen nach Abs. (2a) sind:

- a) Rückweisung des Antrags und Bestätigung des beklagten Beschlusses.
- b) Aussetzung des beklagten Beschlusses gemäß Antrag verbunden mit dem Verbot, den beklagten Beschluss auszuführen. Die **endgültige** Entscheidung steht dem nächsten Parteitag oder einer Mitgliederentscheidung zu, wobei der LVV nach Rücksprache mit dem FAR zwischen diesen beiden Möglichkeiten entscheidet. In beiden Fällen ist die **rechtliche Einschätzung des Schiedsgerichts** den Teilnehmern des nächsten Parteitags bzw. den abstimmenden Mitgliedern in einer vom Schiedsgericht festgelegten Form mitzuteilen.

(5b) Mögliche Entscheidungen der Schiedskammer in Fällen nach Abs. (2b) sind:

- a) Rückweisung des Antrags und Bestätigung des beklagten Beschlusses.
- b) Aussetzung des beklagten Beschlusses gemäß Antrag verbunden mit dem Verbot, die Funktion/ bzw. das Amt wahrzunehmen. Die **endgültige** Entscheidung steht einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu, bei der nur die stimmberechtigten Teilnehmer des angefochtenen Wahlparteitags stimmberechtigt sind. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 2/3 der damaligen Mitglieder anwesend sind. Für Einberufung und Vorbereitung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Landesvorstand zuständig. (siehe Landessatzung §12 (12).) Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, gilt die Beschwerde als abgelehnt und die Wahl bestätigt.

(6) Mit der Entscheidung der Schiedskammer ist das Beschwerde-Verfahren im Prinzip abgeschlossen. Der Kläger und der Landesvorstand sind zu informieren. Im Falle der Entscheidung nach Abs. (5a) b) haben alle Mitglieder der Schiedskammer das Recht, dafür zu sorgen, dass die rechtliche Einschätzung des Schiedsgerichts in gehöriger Form bekannt gegeben wird. Der FAR hat außer dem Schiedsspruch auch die endgültige Entscheidung zu dokumentieren.

## **§26 Beschwerden gegen Schiedssprüche**

(1) Das Schiedsgericht ist beauftragt, in Streitfällen eine Entscheidung zu treffen, welche den Grundsätzen und Zielen der Partei dieBasis entspricht. Da auch Schiedsgerichte mit Menschen besetzt sind, die grundsätzlich nicht fehlerfrei sein können, ist auch gegen dessen Entscheidungen einmalig eine Beschwerde vorgesehen.

(2) Beschwerdeberechtigt sind die Seiten des ursprünglichen Verfahrens, sowie der erweiterte Landesvorstand durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit.

(3) Der Fachausschuss „Recht“ (FAR) hat zu prüfen, ob die Beschwerde ausreichend Gründe auführt. Die Einschätzung des Ausschusses wird dem Kollegium der Schiedsrichter zugeleitet, das entscheidet, ob die Beschwerde zugelassen wird. Im Zweifel ist die Beschwerde zuzulassen. Zur Ablehnung einer Beschwerde ist ein Beschluss mit 2/3-Mehrheit erforderlich.

(4) Es ist eine neue Schiedskammer zu bilden mit einem oder mehreren Schiedsrichtern und Schöffen, die nicht Teil des ursprünglichen, jetzt beklagten Verfahrens gewesen sind.



## **E Mediation**

### **§27 Anwendung**

Mediationen können durchgeführt werden,

- a) wenn vor einem Ordnungsverfahren beide Seiten eine Mediation wünschen.
- b) wenn beide Seiten sich während eines Ordnungsverfahrens darauf verständigen.

In dem Falle ruht das Ordnungsverfahren und die Seiten haben die Kosten selbst vollständig zu tragen.

### **§28 Mediator**

(1) Schlagen beide Seiten gemeinsam einen Mediator vor, ist dieser einzusetzen.

(2) Anderenfalls schlägt der FAR geeignete Mediatoren vor. Jede Seite hat das Recht einmal einen vorgeschlagenen Mediator abzulehnen. Der dritte Vorschlag des FAR ist dann bindend.

### **§29 Kosten der Mediation**

(1) Der Landesverband übernimmt Kosten ausschließlich für Mitglieder des LV-Hessen. Grundsätzlich wird  $\frac{1}{4}$  der Kosten jedoch maximal 500,- € pro Fall übernommen. Der Rest wird zwischen den Seiten gleichmäßig aufgeteilt.

(2) Bei Bedürftigkeit können die Seiten Mediationskostenzuschuss beantragen, worüber der erweiterte Landesvorstand entscheidet.

## **F Schlussbestimmungen**

### **§30 Geltungsbereich**

(1) Diese Schiedsordnung gilt für den Landesverband Hessen einschließlich aller Untergliederungen.

(2) Jeder Untergliederung des LV-Hessen steht das Recht zu, sich eine eigene Schiedsordnung zu geben, die dann Vorrang hat.

### **§31 Zugewiesene Verfahren aus anderen Landesverbänden**

(1) Verfahren aus anderen Landesverbänden, die dem Schiedsgericht des LV Hessen zugewiesen werden, können abgelehnt werden, wenn die Bearbeitung der Fälle aus Hessen darunter leiden würde oder wegen anderer Überlastung der Schiedsrichter. Einmal angenommene Verfahren müssen bis zum Ende geführt werden.

(2) Zugewiesenen Verfahren werden nach dieser Schiedsordnung des Landesverbands Hessen behandelt. Diese Tatsache muss Kläger und Beklagtem mitgeteilt werden, wobei die Schiedsordnung mitgeschickt wird.

(3) Zur Beurteilung sind die Satzung und Ordnungen des betreffenden Verbandes anzuwenden.

### **§32 Anwendbarkeit der Bundesschiedsordnung**

Die Basisdemokratische Partei Deutschland hat in ihren politischen Programmen deutlich das Eintreten für das Subsidiaritätsprinzip festgelegt. Unter Berufung darauf legt diese Schiedsordnung des Landesverbandes Hessen fest:

- 1.) Regelungen in der Bundesschiedsordnung zu Landesschiedsgerichten finden im Landesverband Hessen keine Anwendung.

- 2.) Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts Hessen dürfen vom Bundesschiedsgericht in Fällen aus dem LV Hessen ausschließlich in Bezug auf Formfehler behandelt werden, wobei die hessische Landesschiedsordnung entscheidend ist.

### **§33 Änderung**

Für die Änderung dieser Schiedsordnung gelten die Regeln in §22 der Landessatzung.

### **§34 Erlass und Gültigkeit**

Der Landesparteitag Hessen hat am 18.10.2025 durch den außerordentlichen Landesparteitag diese Schiedsordnung erlassen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft und gilt bis zu einer Änderung.

*Durch Ihre Unterschrift bestätigen Versammlungsleitung und Protokollführung, dass dies die vom Landesparteitag-Hessen am 18.10.2025 beschlossene erste Version der Landesschiedsordnung ist.*

*Unterschriften über den in Klarschrift eingesetzten Namen*

*Versammlungsleiter:*

*Michael Scholl*

*Stellvertreter: Isabel Schütz*

*Protokollführer:*

*Marie Bernhardt*

*Celia Frank*